



# Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 18. Februar

Nr. 2/2003

## Inhalt

Seite

### I. Amtlicher Teil

#### Schule

Die Arbeit in Förderklassen zur Beschulung von hoch begabten Schülern an  
Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern..... 31

#### Wissenschaft und Forschung

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biomathematik an  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald..... 33

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biologie an  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald..... 35

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Humanbiologie an  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald..... 37

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Bauinformatik  
Mittl.bl. BM M-V S. 549  
- **Berichtigung** - ..... 39

Fortsetzung auf S. 30

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	40
Fortbildungskurse in Großbritannien .....	42
Bilateraler Lehreraustausch 2004/2005 .....	42
Wettbewerb „Erlebter Frühling 2003“ .....	43
IHK-Schulpreis 2003 .....	43
Schülerwettbewerb zum 5. GEO-Tag der Artenvielfalt.....	44
„Graslöwen TV – Um Welten besser!“.....	44
Landeswettbewerb Jugend debattiert Mecklenburg-Vorpommern .....	44
Auswahlverfahren des Vereins MINT-EC 2003.....	46
Europäischer Frühling 2003.....	46
„Umwelttag 2003 – Jugend in Aktion“ am 5. Juni im Natur- und Umweltpark in Güstrow.....	46
Erste Änderung der Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen .....	47
Zweite Änderung der Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen“ .....	48

## I. Amtlicher Teil

### Die Arbeit in Förderklassen zur Beschulung von hoch begabten Schülern an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 7. Januar 2003

#### Allgemeines

Kinder wollen und sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen gefordert und gefördert werden. Nur wer selbst Hilfe und Unterstützung erfahren hat, wird in der Lage sein, Sozialkompetenz auszubilden.

Der Alltag lehrt, dass eine gute Begabung sich nicht immer auch in eine gute Leistung umsetzt, bzw. dass einer guten Leistung auch eine gute Begabung zu Grunde liegt. Die Gleichung: Begabung = Leistung kann so nicht richtig sein. Es gibt sogar Schüler, bei denen eine große Diskrepanz zwischen ihrer Begabung und der erbrachten Leistung besteht (underachiever).

Hochbegabung zuverlässig zu identifizieren, bereitet Schwierigkeiten.

Deshalb greift man pragmatisch auf verfügbare Instrumente zurück. Die Durchführung, Auswertung und Interpretation psychologischer Tests setzt aber solide psychodiagnostische Kenntnisse voraus, so dass ausschließlich erfahrene Psychologen dies tun sollten. Das schließt nicht aus, das Eltern- und Lehrerurteile sinnvolle Ergänzungen bei der Identifikation hoch begabter Kinder sind.

Hoch Begabtenförderung ist eine wichtige Aufgabe, die nicht im Widerspruch zur Breitenförderung unseres Bildungssystems steht.

Im Mittelpunkt der hoch Begabtenförderung sollten anspruchsvolle, zusätzliche Lernangebote und Anreize stehen, aber auch Fördermaßnahmen zum Ausgleich von Defiziten. In jedem Fall aber sollte sich das spezielle didaktisch-methodische Arbeiten in Förderklassen vom Unterricht eines „normalen“ Gymnasiums unterscheiden.

#### 1. Stellung der Förderklassen für hoch Begabte im Schulwesen

- 1.1 Förderklassen für hoch Begabte sind zustimmungspflichtige Züge mit eigener Orientierungsstufe an Gymnasien.
- 1.2 Zur Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde muss ein anerkennendes Konzept, das den erforderlichen Förderbedarf ausführlich darstellt, vorgelegt werden.

#### 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Gymnasien mit Förderklassen für hoch Begabte haben wie alle anderen Schulen die Aufgabe, den im Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Sie arbeiten nach den gleichen Rahmenplänen und Lernzie-

len wie andere Gymnasien im Lande. Darüber hinaus haben sie die besondere Aufgabe, hoch begabte Schüler zu fördern.

- 2.2 Die Gymnasien mit Förderklassen bilden in ihrem territorialen Umfeld die Leitschulen für ein zu erschaffendes Netzwerk zur Beratung und Früherkennung von Hochbegabung. Sie arbeiten im Rahmen der Diagnostik dieser Kinder eng mit den Vorschuleinrichtungen sowie den Grundschulen der Umgebung zusammen.
- 2.3 Die besondere Förderung ist in Zusammenarbeit der Schule mit anderen geeigneten Institutionen, Verbänden und Vereinen zu Gewähr leisten, um eine qualifizierte Bildungslaufbahn für hoch Begabte zu ermöglichen. Zu den o. g. Partnern der Zusammenarbeit gehören insbesondere Hochschulen, psychologische Dienste und regionale Vereine, die auf dem Gebiet der hoch Begabtenförderung tätig sind.

#### 3. Aufnahme

- 3.1 Ein Schüler kann in die Förderklasse für hoch Begabte aufgenommen werden, wenn er zuvor erfolgreich an einer Eignungsfeststellung gemäß Nummer 3.3 dieser Vorschrift teilgenommen hat und sein Leistungspotenzial eine erfolgreiche Mitarbeit erkennen lässt.  
Bei einer Aufnahme nach der Orientierungsstufe muss er die Bedingungen zur Aufnahme in den schulischen Bildungsgang erfüllen.
- 3.2 Am Gymnasium wird eine Kommission gebildet, die aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrkräften besteht. Die Kommission wird vom Schulleiter berufen. Sie entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.3 Bei der Entscheidung über die Aufnahme sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - a) ein psychologisches Gutachten
  - b) Diagnostik von Aspekten der Persönlichkeit (Motivation, Interessen, Arbeitsverhalten)
  - c) Empfehlungen durch die abgebende Schule und Vorkenntnisse in ausgewählten Bereichen
  - d) ggf. Probeunterricht und Lehrerurteil anhand von Checklisten über Begabung, Leistung, Persönlichkeit
- 3.4 Eine Hochbegabung ist als pädagogischer Grund anzusehen, um den Besuch einer Schule auch außerhalb des zuständigen Schuleinzugsbereichs zu genehmigen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Maßgebend ist insoweit insbesondere die Kapazitätsgrenze der jeweiligen Klasse.

#### **4. Besondere Organisationsformen**

Die Förderklassen für hoch Begabte werden als Parallelklassen am allgemein bildenden Gymnasium geführt. Die Schüler dieser Klassen bedürfen spezieller Fördermaßnahmen.

- 4.1 Für jeden Schüler der Förderklassen für hoch Begabte ist ein individueller Förderplan zu erarbeiten, der detailliert auf jedes Unterrichtsfach und auf die Persönlichkeitsstruktur eingeht.
- 4.2 Falls erforderlich, insbesondere wenn für hoch Begabte der Förderbetrieb den Schulbesuch und die Lernbedingungen so stark beeinträchtigen, dass gegenüber den anderen Schülern Chancengleichheit nicht mehr besteht, sind die Gymnasien berechtigt, abweichende Regelungen des Schulgesetzes für sich in Anspruch zu nehmen. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Schulamtes.

4.3 Die Stundenversorgung wird durch zusätzliche Lehrerstunden flankiert, um die besonderen Förderbedürfnisse der Schüler abdecken zu können. Pro Klasse sind hierfür 3 Stunden vorgesehen.

4.4 Über weitere Abweichungen von allgemein gültigen Regelungen, die sich aus der Spezifik der hoch Begabtenförderung ergeben, entscheidet auf Antrag die oberste Schulaufsichtsbehörde.

#### **5. Personal und Tätigkeitsbereiche**

- 5.1 Der Pflichtunterricht ist entsprechend der gültigen Stunden-tafel durchzuführen.
- 5.2 Neben den Fachlehrkräften der Schule können qualifizierte Fachleute und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabens-tellung für die Zusatzausbildung eingesetzt werden.

#### **6. Schlussbestimmung**

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 7. Januar 2003

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

## Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 6. Januar 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für Biomathematik vom 30. Oktober 1998<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. Juli 2000<sup>2</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
 

„(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 182,5 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium höchstens 92,5 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium höchstens 90 Semesterwochenstunden.“
  - b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 

„(4) Im Grundstudium entfallen 24,5 Semesterwochenstunden auf Übungen und Praktika, im Hauptstudium mindestens 21 Semesterwochenstunden.“
2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„2. für die Fachprüfung Stochastik:
 
    - a) einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung statistische Verfahren,
    - b) einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Numerik.“
  - b) Nummer 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 26 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 

„2. Stochastik“
4. § 26 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

  1. Fachprüfung Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen:
    - 1.1. Analysis: Differential- und Integralrechnung
    - 1.2. Gewöhnliche Differentialgleichungen: Theorie und Anwendung gewöhnlicher Differentialgleichungen
  2. Fachprüfung Stochastik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
  3. Fachprüfung Diskrete Strukturen und Prozesse und Informatik I:
    - 3.1. Diskrete Strukturen und Prozesse: Elementare Grundlagen der Diskreten Mathematik und Theoretischen Informatik
    - 3.2. Informatik I: Grundlagen der Informatik
  4. Fachprüfung Biochemie: Grundkenntnisse der Biochemie
  5. Fachprüfung Genetik beziehungsweise Ökologie:
    - 5.1. Genetik: Grundkenntnisse zur Struktur und Organisation des genetischen Materials
    - 5.2. Ökologie: Grundkenntnisse der Ökologie.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

„2. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Seminar;

3. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Tierphysiologie;

4. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen oder einem Großpraktikum im biologischen Wahlfach.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Seminarveranstaltungen und eines mit „bestanden“ bewerteten Referats im Umfang von zirka 90 Minuten.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(4) Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur oder gleichwertigen Leistungsüberprüfung. Die Kriterien werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.“
6. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Als biologisches Wahlfach kann gewählt werden:
 
    1. Molekularbiologie
    2. Ökologie.“

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 947

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 450

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Mathematische Grundlagen:
  - 1.1. Biometrie / Stochastische Modelle in der Biologie:
    - a) Grundlagen und Anwendungen der Biometrie
    - b) Grundkenntnisse stochastischer Modelle und ihre Anwendungen in der Biologie
  - 1.2. Optimierung / Differentialgleichungen in der Biologie:
    - a) Grundkenntnisse der Optimierung und ihre Anwendungen
    - b) Vertiefte Kenntnisse von Differentialgleichungen und ihre Anwendungen in der Biologie
  - 1.3. Graphentheorie / Datenbanken:
    - a) Grundbegriffe und Anwendungen der Graphentheorie
    - b) Grundlagen und Anwendungen von Datenbanken, insbesondere in der Biologie
2. Mathematisches Wahlfach:
  - 2.1. Analysis / Optimierung:
    - 2.1.1. Partielle Differentialgleichungen (inklusive Evolutionsgleichungen): Grundlagen partieller Differentialgleichungen
    - 2.1.2. Komplexe Analysis: Grundlagen der komplexen Analysis
    - 2.1.3. Fourier-Analysis: Grundlagen und Anwendungen der Fourier-Analysis
    - 2.1.4. Dynamische Systeme: Grundlagen und Anwendungen der Theorie dynamischer Systeme
    - 2.1.5. Nichtlineare Optimierung: Grundzüge und Anwendungen der nichtlinearen Optimierung
    - 2.1.6. Optimale Steuerung und biologische Prozesse: Grundzüge der Steuerungstheorie mit Anwendungen auf biologische Prozesse
    - 2.1.7. Approximation und Simulation in biologischen Systemen: Grundzüge der Approximationstheorie und Simulationsverfahren im Hinblick auf Anwendungen in der Biologie
  - 2.2. Stochastik / Statistik:
    - 2.2.1. Multivariate statistische Verfahren: Grundlagen der multivariaten statistischen Verfahren mit Anwendungen
    - 2.2.2. Stochastische Prozesse: Grundlagen stochastischer Prozesse mit Anwendungen
    - 2.2.3. Spieltheorie: Grundzüge der Spieltheorie und ihre Anwendungen

- 2.2.4. Stochastische Modelle räumlich-zeitlicher Systeme: Anwendung stochastischer Modelle auf räumlich-zeitliche Systeme
- 2.2.5. Versicherungsmathematik: Grundlagen und Anwendungen der Versicherungsmathematik
- 2.3. Diskrete Mathematik / Informatik:
  - 2.3.1. Datenstrukturen und effiziente Algorithmen: Theorie der Datenstrukturen und Grundlagen effizienter Algorithmen
  - 2.3.2. Kodierungstheorie: Grundlagen der Kodierungstheorie mit Anwendungen
  - 2.3.3. Diskrete Optimierung: Methoden und Algorithmen der Diskreten Optimierung
  - 2.3.4. Komplexitätstheorie: Grundlagen und Modelle der Komplexitätstheorie
  - 2.3.5. Informatik II: Grundlegende Algorithmen und Programmierparadigmen
  - 2.3.6. Diskrete Mathematik: Vertiefte Kenntnisse der diskreten Mathematik mit Anwendungen
  - 2.3.7. Vertiefungen zur diskreten Modellierung: Struktur und Anwendungen diskreter Modellierung
3. Biologisches Wahlfach:
  - 3.1. Molekularbiologie: Methoden der Molekularbiologie und Gentechnik; Regulation und Mechanismen der Genexpression; Zellzyklus und Zelldifferenzierung.
  - 3.2. Ökologie: Vertiefte Kenntnisse der Populations- und Synökologie; Ökosystemtheorie; Biozönotische Charakteristika; Naturräume der Erde, Biome, Ökotope, Landschaften.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2001/2002 im Studiengang Biomathematik immatrikuliert worden sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt oder soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juli 2002.

Greifswald, den 6. Januar 2003

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. theol. Jörg Ohlemacher**

## Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 6. Januar 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Landeshochschulgesetz - LHG vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für Biologie vom 15. Januar 1998<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. Juli 2000<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§ 12 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des vierten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung. Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung versagt werden muss, weil er die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.“

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweise über mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete 90-minütige Klausuren in folgenden Fächern:

- a) Mathematik/Statistik
- b) Physik
- c) Genetik
- d) Mikrobiologie und Molekularbiologie
- e) Ökologie
- f) Zoologie

Die Art und die Dauer der verlangten Leistung werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Falle des Nichtbestehens einer Klausur kann der Leistungsnachweis auch aufgrund einer mündlichen Prüfung erworben werden. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

2. Leistungsnachweise über folgende erfolgreich absolvierte Übungen/Praktika:

- a) Chemische Praktika (Übungen Instrumentelle Analytik, Übungen Organische Chemie, Übungen Physikalische Chemie)
- b) Botanische Praktika (Pflanzenbestimmungsübungen, Botanische Übungen, Pflanzenphysiologische Übungen)
- c) Zoologische Praktika (Tierbestimmungsübungen, Zoologische Übungen, Tierphysiologische Übungen)
- d) Zwei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Biochemischen Übungen, Genetischen Übungen und Mikrobiologischen Übungen (2 von 3 möglichen Veranstaltungen)

3. Nachweis über die Teilnahme an 20 Tagen (10 Semesterwochenstunden) Exkursionen und Geländepraktika.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung in Chemie und die Prüfungen in Mathematik/Statistik oder Physik können als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden (§ 11 Abs. 1). Für die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung Mathematik/ Statistik oder Physik sind die Prüfungsvorleistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1a und 1b zu erbringen. Auch nach einer nicht bestandenen Prüfung besteht die Wahlmöglichkeit fort. Für die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung Chemie sind die Prüfungsvorleistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2a zu erbringen.“

b) Absatz 4 Nr. 3.3. wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

3.3. Pflanzenphysiologie

- Wasserhaushalt der Zelle und der Pflanze
- Aufnahme und Verwertung von Nährstoffionen
- Stickstoffassimilation und -haushalt
- Photosynthese
- Mechanismen der Zellstreckung und -teilung
- Differenzierung und Morphogenese
- Biochemie, Wirkungsvielfalt und Anwendung von Phytohormonen
- Botanische Biotechnologie und transgene Pflanzen
- Samenkeimung, Blühinduktion, Seneszenz
- Auslösung von Bewegungen durch Licht, Schwerkraft und Berührung.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch Nummer 4 ergänzt:

„4. Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Seminarvortrages; welche Art der Leistung verlangt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveran-

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 237

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 449

staltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum beziehungsweise einem Projektpraktikum wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit oder vergleichbarer theoretischer Leistungen in schriftlicher oder mündlicher Form.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das 2. Nebenfach kann

1. aus der Liste der Hauptfächer gewählt werden;
2. ein Prüfungsfach eines anderen Studienganges an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder ein Teilfach eines Magisterstudienganges mit sinnvollem fachlichem Bezug zur Biologie sein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Nebenfach gemäß Absatz 4 Nr. 2 darf nicht ein Teilgebiet des gewählten Hauptfaches oder des gewählten ersten Nebenfaches sein. Über die Zulassung eines Nebenfaches gemäß Absatz 4 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss; der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung ist von der Festlegung eines Studienprogramms abhängig und wird ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.“

c) Absatz 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6, die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

d) Der neue Absatz 7 wird in Nummer 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

„1. Botanik (Haupt- und Nebenfach)

Vertiefte Kenntnisse über

- Bau der Pflanzenzelle und ihrer Organellen
- Organisationsstufen der Pflanzen
- Anatomie von Wurzel, Sprossachse und Blatt
- Wasser- und Mineralstoffhaushalt
- Photosynthese (Lichtverwertung und biochemische Abläufe)
- Anpassung der Pflanze an Kälte, Dürre und Salinität
- Mechanismen von Wachstum, Differenzierung und Morphogenese
- Chemie, Metabolismus und Wirkung von Phytohormonen
- Botanische Biotechnologie und transgene Pflanzen
- Biochemische Wechselwirkung zwischen Pflanzen und Mikroorganismen
- Aktivitätswechsel, Blühinduktion und Seneszenz
- Reizbewegungen

3. Genetik (Haupt- und Nebenfach)

Grundkenntnisse zur allgemeinen Genetik werden vorausgesetzt.

Vertiefte Kenntnisse zu

- Organisation und Funktion des genetischen Materials bei Prokaryoten
- Genetik und Molekulargenetik chromosomalkodierter Leistungen
- Mechanismen der Übertragung genetischen Materials und seine Rekombination
- Transponierbare Elemente
- Organisation des genetischen Materials bei Eukaryoten (Schwerpunkt sind eukaryotische Mikroorganismen)
- Plasmide des Kerns, des Cytoplasmas und der Mitochondrien
- Mechanismen der eukaryotischen Genexpression
- Gentechnik und Angewandte Genetik

Im Nebenfach werden von den genannten Stoffgebieten jeweils nur diejenigen geprüft, auf die sich die vom Studenten gemäß § 30 Abs. 1 absolvierten Vorlesungen, Seminare und Praktika beziehen.“

e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Prüfungsanforderungen in einem Nebenfach gemäß Absatz 4 Nr. 2 werden mit der Entscheidung über die Zulassung des Faches vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.“

6. § 33 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst :

„(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Biologie immatrikuliert worden sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt oder soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juli 2002.

Greifswald, den 6. Januar 2003

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. theol. Jörg Ohlemacher**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 35

## Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Humanbiologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 6. Januar 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für Humanbiologie vom 9. Februar 1998<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Humanbiologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. Juli 2000<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 13 erhält folgende Fassung:

„Zulassung zur Prüfung“.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§ 12 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des vierten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung. Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung versagt werden muss, weil er die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.“

3. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweise über mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete 90-minütige Klausuren in folgenden Fächern:

- a) Mathematik/Statistik
- b) Physik
- c) Funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere und des Menschen
- d) Genetik
- e) Mikrobiologie und Molekularbiologie
- f) Ökologie
- g) Physiologie des Menschen

Die Art und die Dauer der verlangten Leistung werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Falle des Nichtbestehens einer Klausur kann der Leistungsnachweis auch aufgrund einer mündlichen Prüfung erworben werden. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

2. Nachweise über erfolgreich absolvierte Übungen in folgenden Fächern:

- a) Chemische Praktika (Übungen „Instrumentelle Analytik“, Übungen „Organische Chemie“, Übungen „Physikalische Chemie“)

- b) Cytologische Übungen
- c) Anatomische/Histologische Übungen und Demonstrationen
- d) Zoologische Praktika (Zoologische Übungen, Tierphysiologische Übungen)
- e) Biochemische Übungen
- f) Genetische Übungen
- g) Mikrobiologische Übungen
- h) Übungen „Grundlagen der Immunologie“

(2) Die Anforderungen entsprechen den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungen (§ 28 Abs. 3). In den Fächern, die nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Immunologie

Grundkenntnisse aus den Teilgebieten:

- Immunsystem
- Antigene
- Antikörper, -funktionen, Komplementsystem
- Zelluläres Immunsystem, Zytokine, Effektorfunktionen
- Pathogene Immunreaktionen
- Immunologische Nachweistechiken

2. Ökologie

- Physiologische Ökologie der Pflanzen und Tiere
- Landschaftsökologie
- Dem- und Synökologie
- Feldökologische Arbeitsmethoden

3. Zoologie

Grundkenntnisse über

- Bau und Funktion der tierischen Zelle und ihrer Organellen
- Baupläne der Tiere (Tierstämme und -klassen)
- Entwicklungsprozesse der Tiere und des Menschen mit Blick auf mögliche Missbildungen (Embryotoxien, Teratologie)
- Funktionsmorphologischer Vergleich der tierischen und menschlichen Organsysteme
- Vergleichende Tierphysiologie und physiologische Ökologie
- Grundlagen der Evolution und Stammesgeschichte

4. Genetik

- Nukleinsäuren als Erbräger
- Replikation von DNA
- Mitose
- Meiose
- Proteinbiosynthese und Merkmalausbildung
- Regulation der Genaktivität
- Mutationen
- Rekombination
- Populationsgenetik
- Gentechnik“

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 253

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 454

## 4. § 28 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachprüfungen in Chemie und in Mathematik/Statistik oder Physik können als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden (§ 12 Abs. 1). Für die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung Mathematik/Statistik oder Physik sind die Prüfungsvorleistungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1a und 1b zu erbringen. Auch nach einer nicht bestanden Prüfung besteht die Wahlmöglichkeit fort. Für die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung Chemie sind die Prüfungsvorleistungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2a zu erbringen.“

## b) Absatz 4 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

## „5. Mikrobiologie

## a) Allgemeine und Spezielle Mikrobiologie

- Ultrastruktur der Prokaryontenzelle (sowie Viren)
- Ernährung von Mikroorganismen
- Zellteilung, Wachstum und Differenzierung
- Mikrobielle Produkte und Sekundärstoffe
- Grundzüge der Umweltmikrobiologie und mikrobiellen Ökologie (Stoffkreisläufe)
- Grundzüge der Medizinischen Mikrobiologie
- Biotechnologische Bedeutung von Mikroorganismen
- Grundzüge der Systematik und Evolution von Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze)

## b) Mikrogenphysiologie und Molekularbiologie

- Spezifik der Physiologie der Mikroorganismen
- Wachstumsbegrenzende Faktoren der Umwelt und adaptatives Netzwerk
- Regulation der Genexpression der Bakterien - Ebenen der Genexpression
- Grundzüge des Energiestoffwechsels, Interaktion von Elektronendonatoren und Elektrokronenakzeptoren
- Stoffaufnahme
- Verwendung unterschiedlicher C- und Energiequellen
- Mikrobiologische Synthesen
- Grundzüge des N- und Schwefelstoffwechsels
- Regulation des Wachstums und der Differenzierung
- Wachstum an extremen Standorten.“

## 5. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

## 1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Übungen für alle Fächer gemäß § 16 Abs. 1 der Studienordnung Humanbiologie:

- Übungen Klinische Chemie
- Übungen Molekular- und Zellbiologie I

- Übungen Grundlagen der Arzneimittelentwicklung
- Übungen Medizinische Mikrobiologie
- Übungen Physiologie und Pathologie der Immunantwort
- Isotopenkurs

## 2. im Hauptfach gemäß § 32 Abs. 2:

- Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
- einem Seminar,
  - einer Übung und
  - einem Projektpraktikum.

## 3. im 1. Nebenfach gemäß § 32 Abs. 3:

- Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
- einem Seminar und
  - einer Übung.

## 4. im 2. Nebenfach gemäß § 32 Abs. 3:

- Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
- einem Seminar und
  - einer Übung.

## 5. Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (gemäß § 3).

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Seminarvortrages; welche Art der Leistung verlangt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum beziehungsweise einem Projektpraktikum wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit oder vergleichbarer theoretischer Leistungen in schriftlicher oder mündlicher Form.“

## 6. § 32 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Das 2. Nebenfach ist in der Regel aus der Liste der Hauptfächer zu wählen. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Als 2. Nebenfach kommt nur ein Fach mit sinnvollem fachlichen Bezug zur Humanbiologie in Frage. Dieses Fach darf nicht ein Teilgebiet des gewählten Hauptfaches oder des gewählten 1. Nebenfaches sein. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung ist von der Festlegung eines Studienprogramms abhängig und wird ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.“

## b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

c) Der neue Absatz 6 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „6. Funktionelle Morphologie und Physiologie
- Struktur-/Funktionsbeziehungen der Organsysteme des Menschen
  - Struktur-/Funktionsbeziehungen
    - a) der vier verschiedenen Grundgewebe (Epithel-, Bindegewebs-, Muskel- und Nervenzellen) in ihrem subzellulären Aufbau und in ihrem zellulären Verband
    - b) parenchymatöser Zellen wichtiger Organe
  - Zell- und Gewebsschäden, Grundlagen der Pathologie
  - Stoffwechsel und wichtige Anomalien
  - Nerven- und Sinnesphysiologie
  - Muskelphysiologie
  - Vegetative Physiologie (Atmung, Blut, Kreislauf, Salz-, Wasser- und Wärmehaushalt, Exkretion, Hormone)
  - Ernährung und Verdauung
  - Morphologie, Regulation und Dynamik der Keimzellbildung
  - Grundzüge der Embryonalentwicklung
  - Wachstum und Differenzierung sowie deren Störungen“

7. § 33 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst :

„(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Humanbiologie immatrikuliert worden sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt oder soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juli 2002.

Greifswald, den 6. Januar 2003

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. theol. Jörg Ohlemacher**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 37

## **Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Bauinformatik**

Mittl.bl. BM M-V S. 549

### **- Berichtigung -**

In der Anlage 2 ist für die Fachprüfung CAD I die Angabe „Sch30“ in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ aufzunehmen. Damit entfällt die Angabe „Sch30“ für die Fachprüfung CAD I in der Spalte „Prüfungsleistung“.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 39

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1, 2, 3, 4, 7 und 8 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 9, 10, 11, 12, 13 und 14 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 5 und 6 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Bobitz  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 59 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
2. a) Grundschule Bobitz  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 59 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
3. a) Grundschule Wöbbelin  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle des Schulleiters  
d) ca. 61 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
4. a) Grundschule Wöbbelin  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 61 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
5. a) Grundschule Wulkenzin  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
6. a) Grundschule „Kiefernheide“ Neustrelitz  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 225 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

#### \* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

**Funktionsstellen - Verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

7. a) Regionale Schule Dassow  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 215 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
8. a) Regionale Schule mit Grundschule Lüdersdorf  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 510 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
9. a) Regionale Schule „Ehm Welk“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
10. a) Regionale Schule „Heinrich Schütz“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
11. a) Regionale Schule „Ehm Welk“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
12. a) Regionale Schule „Heinrich Schütz“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

13. a) Allgemeine Förderschule Bützow  
b) Landkreis Güstrow  
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 146 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/ 2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

**Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

14. a) Gymnasium „Ernst-Barlach“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des Schulleiters  
d) ca. 410 Schülerinnen und Schüler  
e) Profilbildung: mathematisch-naturwissenschaftlich und sportlich  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

## Fortbildungskurse in Großbritannien

International Study Programmes (ISP) bietet folgende Kurse für Englischlehrkräfte an.

**Kurs 1** für Lehrkräfte, die Englisch in der Grundschule unterrichten  
05.10. - 18.10.2003 in Maidstone  
12.10. - 25.10.2003 in Maidstone  
19.10. - 01.11.2003 in Portsmouth  
26.10. - 08.11.2003 in Portsmouth  
Kurskosten: 643 Pfund

**Kurs 2** für Lehrkräfte, die Englisch in der Sekundarstufe unterrichten  
05.10. - 17.10.2003 in Southampton  
12.10. - 24.10.2003 in Southampton  
19.10. - 31.10.2003 in Shrewsbury  
26.10. - 07.11.2003 in Shrewsbury  
Kurskosten: 639 Pfund

**Kurs 3** für Lehrkräfte, die Englisch in der Sekundarstufe unterrichten (Schwerpunkt: Teaching English Literature)  
06.10. - 19.10.2003 in Cheltenham  
Kurskosten: 696 Pfund

**Kurs 4** für Lehrkräfte, die Geografie, Geschichte, Sozialkunde oder eine Naturwissenschaft in der Fremdsprache unterrichten  
01.- 09.11.2003 in Colchester (585 Pfund)  
01. - 13.11.2003 in Colchester (696 Pfund)

Die Kurskosten umfassen Kursprogramm, Unterkunft bei Gastfamilien und Verpflegung. Auf Wunsch ist gegen Zahlung eines Aufpreises auch die Unterbringung in einem Hotel möglich.

Reisekosten und Fahrtkosten vor Ort sowie Ausgaben für Eintrittskarten und Versicherungen sind von den Teilnehmern eben-

falls zu tragen. Die Organisation der Hin-/Rückreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen für die Kursanmeldung können beim Bildungsministerium angefordert werden und sind **bis zum 15. 03. 2003** in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202 A  
19048 Schwerin  
(Tel: 03 85/588 72 64)

einzureichen.

Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme an den Kursen Dienstbefreiung gewährt werden.

Zur Teilnahme an den Kursen können im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion COMENIUS 2, Zuschüsse beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Antrag auf Bezuschussung muss dem Bildungsministerium mindestens acht Wochen vor der Maßnahme vorliegen. Dem Antrag ist die Bestätigung des Kursveranstalters über die Registrierung des Antragstellers sowie ein Kostenvoranschlag über die Reisekosten beizufügen. Die Anschrift des Kursveranstalters lautet: International Study Programmes, The Manor, Hazleton, CHELTENHAM, Gloucestershire GL54 4EB, Tel.: ++ 1451 860379, Fax: ++ 1451 860482, E-Mail: Discover@International-Study-Programmes.org.uk.

Der Antrag auf Bezuschussung ist unter folgender Adresse erhältlich: [www.kmk.org](http://www.kmk.org) (Pädagogischer Austausch/SOKRATES/Formulare/COMENIUS 2.2.c)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 42

## Bilateraler Lehreraustausch 2004/2005

Der Pädagogische Austauschdienst Bonn schreibt folgende Austauschprogramme aus:

Land	Dauer	Bewerbungstermin (Ein-gang BM)	Schuljahresbeginn
USA	1 Schuljahr	01.09.2003	1.08.2004
Frankreich	Schuljahr 6 Wochen 1 Trimester	30.12.2003	Schuljahresbeginn 2004/05
Spanien	1 Trimester 1 Schuljahr	30.12.2003	Mitte September 2004

Interessierte Lehrkräfte an Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und vergleichbaren schulischen Einrichtungen der Sekundar-

bereiche I und II mit der Fakultät Englisch, Französisch bzw. Spanisch (je nach Zielland) müssen über eine dreijährige Berufserfahrung nach dem II. Staatsexamen verfügen und vollzeitbeschäftigt sein. Sollte eine Vollzeitbeschäftigung nicht vorliegen, muss der Bewerber/die Bewerberin bereit sein, im Ausland die volle Unterrichtsverpflichtung des Austauschpartners zu übernehmen.

In der Regel werden Vollzeitlehrkräfte vermittelt. Teilzeitbeschäftigte sollten für die Dauer des Austausches eine Vollzeitstelle beantragen.

Die Bewerbung für den deutsch-amerikanischen Austausch ist nicht an die Fakultät für Englisch gebunden, es müssen jedoch sehr gute Englischkenntnisse vorhanden sein.

Die aufnehmende deutsche Schule soll einen ausgelasteten Stundenplan für den Austauschpartner einrichten können. Die Bereitstellung von kostenneutralem Wohnraum (in der Regel die Wohnung des Austauschpartners) ist erforderlich.

Die Vermittlung der Austauschpartner erfolgt **bis spätestens März 2004**.

Bewerbungsunterlagen und Merkblätter können unter folgender Adresse angefordert werden:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202  
19048 Schwerin  
(Tel: 03 85/588 72 64)

Die Unterlagen müssen in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden und dem Bildungsministerium bis zu den genannten Terminen vorliegen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 42

## Wettbewerb „Erlebter Frühling 2003“

Auch in diesem Jahr hat die Naturschutzjugend (NAJU) wieder vier spannende Frühlingsboten ausgewählt. Diesmal teilen sich Erdmaus, Kiebitz, Erdhummel und Klee den gemeinsamen Lebensraum „Wiese“.

Kinder zwischen 5 und 15 Jahren sollen hinaus in die Natur gehen, den Wald entdecken und erforschen. Außer dem Erlebnis sollen rund um die Frühlingsboten kreative und phantasievolle Projekte gestaltet werden.

Die Kinder können sich allein oder mit Freunden, aber auch als Klasse oder Gruppe anmelden.

**Einsendeschluss** ist der **30. Juni 2003**.

Zum Wettbewerb gibt es umfangreiches pädagogisches Begleitmaterial: Ein Klassensatz besteht aus einem Plakat, 25 Kinderheften und einer Arbeitshilfe für Lehrer oder Betreuer. Das Kinderheft ist auch einzeln erhältlich.

Als Hauptpreis feiert Christoph Biermann von der „Sendung mit der Maus“ lustige Parties mit den Gewinnern.

Im Internet findet man den Erlebten Frühling unter [www.erlebter-fruehling.de](http://www.erlebter-fruehling.de)

Das Material kann gegen eine Kostenpauschale für Porto und Verpackung bestellt werden bei:

NAJU-Bundesgeschäftsstelle  
Stichwort „Erlebter Frühling“  
Herbert-Rabius-Straße 26  
53225 Bonn  
Ansprechpartnerin: Heike Hildebrand  
Tel.: 0228/4036-190  
E-Mail: [Heike.Hildebrand@NAJU.de](mailto:Heike.Hildebrand@NAJU.de)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 43

## IHK-Schulpreis 2003

Die IHK Neubrandenburg und die IHK Rostock loben jährlich für Schulen in ihrem Kammerbezirken jedes Jahr den IHK-Schulpreis aus.

Er wird vergeben für innovative und zukunftsweisende Projekte und Methoden, die in schülergerechter Weise wirtschaftliches Wissen und die Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt, Anreize und Perspektiven für unternehmerische Selbständigkeit aufzeigen sowie einen Beitrag zur Darstellung einer freiheitlichen und sozialen Wirtschaftsordnung leisten. Von einer unabhängigen Jury werden die Preisträger ermittelt und im September 2003 ausgezeichnet.

Teilnahmeberechtigt sind alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen der Kammerbezirke Neubrandenburg und Rostock.

Die Darstellung des Vorhabens sowie eine Zusammenfassung des Projektverlaufs muss auf maximal fünf DIN A4 - Seiten eingereicht werden und folgendermaßen gegliedert sein:

1. Projektname
2. Schule und Jahrgangsstufe
3. Zielsetzung
4. Durchführung
5. Ergebnis

In der Anmeldung sind weiterhin anzugeben:

- Name der Schule
- Name der Lehrerin/ des Lehrers der Projektbegleitung
- Titel / Thema/ Gegenstand des Beitrages
- Anschrift der Schule
- Schulform
- Klassenstufe/ Jahrgangsstufe
- Evtl. Erläuterungen/ Bemerkungen

**Einsendeschluss** ist der **04. Juli 2003** für Neubrandenburg und der **30. Mai 2003** für Rostock.

Einsendungen (Anmeldeformular) und Anfragen sind zu richten an:

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg  
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung  
Postfach 11 02 53  
17042 Neubrandenburg

bzw.

Industrie- und Handelskammer Rostock  
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung  
Frau Angela Budzisch  
Ernst-Barlach-Straße 1-3  
18055 Rostock

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 43

## Schülerwettbewerb zum 5. GEO – Tag der Artenvielfalt

Das Reportage-Magazin GEO schreibt zusammen mit dem Bundesamt für Naturschutz und der Initiative „Schulen ans Netz“ einen Schülerwettbewerb zum Thema „Artenvielfalt“ aus. Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sind aufgerufen, ein „Stück Natur“ vor der eigenen Haustür möglichst genau zu untersuchen und die Ergebnisse anschließend zu dokumentieren: Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Eingereicht werden können Textmappen, Installationen von Fundstücken, Bilder, Fotos, Videos und Internet-Präsentationen.

Am 14. Juni 2003 findet der fünfte „GEO-Tag der Artenvielfalt“ statt. Die Aktionen an den Schulen können an diesem Tag oder an einem beliebigen Tag in der Woche vor oder nach dem 14. Juni 2003 ausgerichtet werden.

Teilnehmen können Klassen oder Gruppen, eine AG, ein Leistungskurs oder eine Schülerzeitungsredaktion. Die Arbeiten sollten von Lehrern oder Experten unterstützt werden.

Anmeldung und weitere Informationen unter:  
<http://www.geo.de/artenvielfalt> (Projekte)

**Einsendeschluss** ist der **15. Juli 2003**.

Adresse: Bundesamt für Naturschutz  
Schülerwettbewerb  
Konstantinstraße 110  
53179 Berlin

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 44

## „Graslöwen TV – Um Welten besser!“

„Graslöwen TV“ ist eine Initiative der Deutschen Bundesstiftung Umwelt in Kooperation mit dem Kinderkanal von ARD und ZDF. Nachhaltigkeit, ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Umwelt, soll den Rettern von morgen im Unterricht vermittelt werden. 1998 hat in diesem Zusammenhang die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung in Anlehnung an den Bildungsauftrag Agenda 21 den „Orientierungsrahmen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet.

Aber wie, wenn Fernsehen als Freizeitbeschäftigung Nummer eins den direkten Kontakt zur Umwelt, als Bedingung für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihr, immer mehr ersetzt?

Der Kinderkanal (KI.KA) von ZDF und ARD produziert dazu spannende und witzige Serien für Kinder zwischen sechs und zehn Jahren, die zu umweltbewusstem Handeln motivieren sollen. Sie sind ab April im Ki.Ka zu sehen und richten sich an Grundschulklassen. Eigens entwickelte Lehrmaterialien greifen die

Inhalte aus den Sendungen auf und bieten Lehrern die Möglichkeit, das Medium Fernsehen in den Unterricht zu integrieren. Sie können ab Frühjahr 2003 von den Kreisbildstellen entliehen werden.

Der Stand der Fernsehproduktionen und Erfahrungen anderer Grundschullehrer können im Internet unter [www.grasloewe.de](http://www.grasloewe.de) heruntergeladen werden oder unter der folgenden Adresse angefordert werden:

Zentrum für Umweltkommunikation der  
Deutschen Bundesstiftung Umwelt  
An der Bornau 2  
49090 Osnabrück  
Tel.: 0541 - 9633-932  
FAX: 0541 - 9633-93

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 44

## Landeswettbewerb Jugend debattiert Mecklenburg-Vorpommern

Im Schuljahr 2003/2004 wird der Landeswettbewerb Jugend debattiert Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Bundeswettbewerbes Jugend debattiert unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten zum zweiten Mal durchgeführt. Durch den Wettbewerb sollen Jugendliche das faire und geregelte Debattieren lernen. Beteiligt sind Schüler der Klassen 8 bis 13 aller Schulformen in ganz Deutschland. Im Laufe von drei Jahren werden rund 450 Schulen teilnehmen können, die durch ein Netzwerk miteinander verbunden sind.

Debattiert wird immer zu viert über praktische Fragen wie: »Sollen öffentliche Plätze videoüberwacht werden?« Jeder der vier Schüler hat zu Beginn 2 Minuten ungestörte Redezeit. Ansch-

ließend folgen 12 Minuten Freie Aussprache. Für das Schlusswort steht jedem Debattanten eine Minute zur Verfügung. Dabei darf er seine Meinung auch ändern. Die Jurys beraten öffentlich. Bewertet werden Sachkenntnis, Ausdrucksvermögen, Gesprächsfähigkeit und Überzeugungskraft.

Das Projekt wird von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung gemeinsam mit der Stiftung Mercator, der Heinz Nixdorf Stiftung und der Robert Bosch Stiftung bis 2005 mit 4,5 Millionen Euro finanziert. Jedes der 16 Kultusministerien stellt einen Landesbeauftragten sowie Sachleistungen für den Wettbewerb zur Verfügung. Die Kultusministerkonferenz unterstützt das Projekt. Ein Kuratorium begleitet das Projekt.

Jugend debattiert schult zunächst Lehrer für den Unterricht im Debattieren. Diese Lehrer trainieren anschließend ihre Schüler im Klassenverband. Der Wettbewerb der Schüler erfolgt auf vier Ebenen: Klasse, Schulverbund, Land und Bund.

Teilnehmen können Schulverbände aus drei Schulen. Jeder Verbund umfasst in der Regel drei Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium oder Berufsbildende Schule). Alle Schulverbände bilden gemeinsam das »Schulnetzwerk Jugend debattiert«.

Jugend debattiert will zum qualifizierten Mitreden und Mitgestalten in der Demokratie ausbilden. Das Projekt fördert die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen unserer Gesellschaft. Es ist eine Antwort auf die sprachlichen Mängel, die von PISA ermittelt und auch von der Wirtschaft massiv beklagt wurden. Die Übung in öffentlicher, freier und informierter Rede vermittelt den Jugendlichen Selbstbewusstsein und fördert die Bildung der Persönlichkeit. Zu gewinnen gibt es Kompetenzbausteine: nämlich jeweils dreitägige Profi-Trainings, für die Bundessieger eine sechstägige Akademie sowie die Aufnahme in ein Alumni-Programm.

Alle Schulen, die in das Netzwerk aufgenommen werden, erhalten folgende Leistungen:

- (1) Beratung zur Einführung (Auftragsklärung) durch den Landesbeauftragten
- (2) Urkunde zur Aufnahme in das »Schulnetzwerk Jugend debattiert«
- (3) Sechs Tage Fortbildung für drei Lehrer (alle Fächerkombinationen sind möglich), die in den beteiligten Schulen als Multiplikatoren wirken. Die Fortbildung wird von professionellen Trainern in Gruppen von max. zehn Teilnehmern durchgeführt. Die Fortbildung, die in der Schule stattfindet, gliedert sich in drei Teile: Basis (3 Tage), Aufbau (2 Tage), Ausbau (1 Tag), verteilt über in der Regel drei Schuljahre. Die Lehrer eines Schulverbundes besuchen die Fortbildung gemeinsam und stimmen auch die Durchführung des Wettbewerbes untereinander ab.
- (4) Informations- und Unterrichtsmaterial: Begleitheft für Schulen, Informationen für Juroren; Begleitheft für Lehrer; Arbeitsheft für Schüler (Klassensätze)
- (5) Beratung bei der Umsetzung der Inhalte der Fortbildung
- (6) Regelmäßige Netzwerk-Informationen
- (7) Möglichkeit zu Selbstpräsentation und kollegialem Austausch: auf der Netzwerk-Homepage (geschützte Bereiche für teilnehmende Lehrer) und auf den jährlichen bundesweiten Netzwerkkonferenzen (jeweils 2 Tage). Die Teilnahme ist kostenfrei, inkl. Reisekosten.

Außerdem erhält jeder Schulverbund eine Jugend debattiert-Grundausrüstung für seinen Wettbewerb: Sitzungsglocke, Debattier-Pulte, Fahne mit Logo des Wettbewerbes.

Für die Aufnahme in das Netzwerk gelten folgende Bedingungen:

- (1) Verpflichtung, sprachliche und politische Bildung als wesentlichen Teil des Schulprofils bzw. Schulprogramms einzufügen und zu fördern. Langfristige Einbindung von Jugend debattiert in die Schulentwicklung.
- (2) Unterstützungsbeschluss der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirates und der SV-Vollversammlung. Die Beschlüsse müssen nach erfolgreicher Auswahl bis zum 30.06.2003 nachgewiesen werden.
- (3) Unterstützung durch die Schulleitung, insbesondere hinsichtlich der Dienstbefreiung der Lehrer für die dienstlich anerkannten Fortbildungen und Netzwerkkonferenzen.
- (4) Benennung eines Beauftragten für den Schulverbund (Schulverbundkoordinator), der für seine Aufgabe besonders fortgebildet wird.
- (5) Ausrichtung eines jährlichen Schulverbundwettbewerbes auf der Basis von Klassenwettbewerben (pro fortgebildete Lehrkraft mindestens ein Klassenwettbewerb im Schuljahr).
- (6) Aufbau eines Jugend debattiert-Clubs durch die fortgebildeten Lehrer.
- (7) Einbeziehung der Schulverbundssieger in Schulentwicklungsmaßnahmen im Sinne des Netzwerks.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehen derzeit 2 Schulverbände (insgesamt 5 Schulen). Zum Schuljahr 2003 /2004 kann ein weiterer Schulverbund (insgesamt 3 Schulen) in das Projekt neu aufgenommen werden. Zur Bewerbung aufgerufen ist jede Schule, die Schüler ab Klasse 8 unterrichtet. Die Bewerbung kann nur im Verbund erfolgen (drei Schulen unterschiedlicher Schularten), und zwar formlos durch die Leiter der beteiligten Schulen. **Bewerbungsschluss** ist der **30. 04. 2003** (Datum des Poststempels):

Landesbeauftragter Jugend debattiert  
Mecklenburg-Vorpommern  
Heiko Schön  
Gymnasium Lübz  
Thomas-Mann-Straße  
19386 Lübz  
E-Mail: sch@gymbz.de

Weitere Informationen:

Bildungsministerium M-V  
Elke Götz  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385-588 7245  
E-Mail: e.goetz@kultus-mv.de

[www.jugend-debattiert.ghst.de](http://www.jugend-debattiert.ghst.de)

## Auswahlverfahren des Vereins MINT-EC 2003

Der Verein MINT-EC (Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an Schulen e.V.) fördert die Entwicklung mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenz durch den Aufbau eines bundesweiten Schulnetzwerkes. Im Jahr 2003 richtet der Verein sein viertes Auswahlverfahren für Schulen aus. Um Aufnahme bewerben können sich Schulen mit einer Sek.II, die mathematisch-naturwissenschaftlich profiliert sind oder ihr Schulprogramm dementsprechend ausgerichtet haben, bzw. ausrichten wollen.

Interessierte Schulen richten ein formloses Schreiben an die Geschäftsstelle des Vereins. Daraufhin geht der Schule ein Bewerbungsbogen zu.

**Einsendeschluss** des Bewerbungsbogens ist der **21. Juli 2003**.

Weitere Anregungen und Auskünfte sind zu finden unter:

www.mint-ec.de/MINT-EC Schulen/Mitgliedsantrag  
Verein MINT-EC, Herr Burde  
Poststr. 4/5  
10178 Berlin  
Tel.: 030-308 788-20  
Frau Andres Czesla  
E-Mail: czesla@mint-ec.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 46

## Europäischer Frühling 2003

Die Mitglieder des Europäischen Konvents rufen alle jungen Europäer zu der Aktion „Europäischer Frühling“ auf. Ziel dieser Aktion soll es sein, eine möglichst große Zahl von Sekundarschulen zu veranlassen, am 21. März 2003 Diskussionsveranstaltungen, Austauschaktionen und Zusammenkünfte zu organisieren, die Lehrern und Schülern Gelegenheit geben, sich zu informieren, mehr über Europa zu erfahren und auch ihre eigenen Vorstellungen einzubringen.

Jede Schule kann auf ihre Weise und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen:

- Informationsveranstaltungen mit anschließenden Diskussionen
- Zusammentreffen mit Europa-Abgeordneten oder anderen Persönlichkeiten

- Gespräche mit Vertretern beruflicher oder sozialer Organisationen
- Diskussionsrunden mit Schülern unterschiedlicher Regionen oder Länder im Internet
- Ideenwettbewerbe in Verbindung mit dem „Europäischen Frühling“.

Die Europäische Kommission unterstützt die Initiative dadurch, dass sie beiträgt zur Einrichtung eines Forums für Information, Kontaktaufnahme und Austausch zwischen den Teilnehmern.

Weitere Informationen und Anregungen sind auf der Website der Aktion zu finden: <http://futurum.eun.org>

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 46

## „Umwelttag 2003 – Jugend in Aktion“ am 5. Juni im Natur- und Umweltpark in Güstrow

Aus Anlass des Umwelttages am 5. Juni 2003 wenden sich der Umweltminister, Prof. Dr. Methling und der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Dr. med. Metelmann in einem Brief mit folgendem Wortlaut an die Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern,

wir laden Sie sowie Ihre Schülerinnen und Schüler herzlich ein, am 5. Juni 2003 in den Natur- & Umweltpark Güstrow (NUP) zu kommen. Die zentrale Landesveranstaltung zum Welt-Umwelttag richtet sich erstmals speziell an Kinder und Jugendliche. Vor Ort können Sie sich mit Ihren Klassen an Mitmachaktionen beteiligen, mit Fachleuten und Kollegen Erfahrungen austauschen und sicher interessante Anregungen mit nach Hause nehmen. Das beiliegende Ankündigungsblatt enthält nähere Informationen.

Zum Abschluss der Konferenz für nachhaltige Entwicklung im Sommer 2002 in Johannesburg - 10 Jahre nach Rio - formulierten Vertreter von 190 Staaten in der abschließenden Erklärung: „Gemeinsam Verantwortung für die Zukunft übernehmen!“. Das

bedeutet, die Zukunft unserer Erde hat eine gute Chance, wenn alle Staaten gemeinsam handeln.

Auch wenn nicht alle Erwartungen an die Weltkonferenz für Nachhaltigkeit in Erfüllung gegangen sind, gibt es doch genügend neue Impulse auf den verschiedensten Ebenen für Aktivitäten in Sachen Zukunftsfähigkeit. Die AGENDA 21 - mit ihrem Leitbild für nachhaltige Entwicklung - lebt von ihrer Umsetzung vor Ort. Der regionale Aspekt - gemeinsam Projekte entwickeln und umsetzen - gewinnt zunehmend an Bedeutung. So ist auch der aktive Beitrag von Kindern und Jugendlichen an ihren Schulen, in ihrer Freizeit und in ihrem Wohnumfeld dabei unerlässlich. Deshalb abschließend unser Aufruf zur Beteiligung an der in der Anlage angekündigten Ausschreibung „Agenda 21 - Box für Ihre Schule“.

Mit freundlichen Grüßen

**Prof. Dr. Methling**

**Prof. Dr. Dr. med. Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 46

## Erste Änderung der Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 551, ber. Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 149

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. Oktober 2002

Abschnitt A. Nummer 3 und 4 werden mit Wirkung vom 11. Oktober 2002 wie folgt neu gefasst:

- |  |   |
|--|---|
| <p>„3. Bewerber ohne Laufbahnbefähigung (Seiteneinsteiger)</p> <p>Die Einstellung von Bewerbern, die im Einzelfall nicht über eine Laufbahnbefähigung verfügen (Seiteneinsteiger) erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des Bildungsministeriums vom 11. Oktober 2002 „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.</p>  | <p>fristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 (4) Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG der Schriftform bedarf.</p>  |
| <p>4. Einstellung</p> <p>4.1 Arbeitsverträge</p> <p>4.1.1 allgemein</p> <p>Die durch die Schulämter vorzubereitenden Arbeitsverträge sind den Lehrkräften spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses im jeweiligen Schulamt auszuhändigen. Die Lehrkräfte sind unter gleichzeitiger Mitteilung der Beschäftigungsstelle über den Termin der Aushändigung des Arbeitsvertrages zu unterrichten.</p> <p>4.1.2 Seiteneinsteiger</p> <p>Aufgrund der bis zum erfolgreichen Abschluss der unterrichtsbezogenen Fortbildung befristeten Beschäftigung ist der Arbeitsvertrag für die Seiteneinsteiger spätestens bei Dienstantritt auszuhändigen, da die Wirksamkeit der Be-</p> | <p>4.2 Gelöbnis</p> <p>Gemäß § 6 BAT-O haben Angestellte die gewissenhafte Dienstertüftung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Im Zusammenhang mit der Einstellung ist den Lehrkräften das Gelöbnis abzunehmen und hierüber eine von der Lehrkraft mit zu unterzeichnende Niederschrift zweifach zu fertigen.</p> <p>4.3 Sozialversicherungsausweise</p> <p>Gemäß § 98 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten vorlegen zu lassen.“</p> <p>Als Anlage wird ein weiteres Arbeitsvertragsmuster 1c für Seiteneinsteiger ergänzt (vgl. Anlage - hier nicht veröffentlicht).</p> <p>Anlage: Muster 1c - Einstellung von Seiteneinsteigern gemäß Erlass des BM „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002<sup>1</sup></p> |

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 47

<sup>1</sup> Hier nicht veröffentlicht.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

## **Zweite Änderung der Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen“**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 551, ber. Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 149,  
geänd. Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 47

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 13. Januar 2003

Abschnitt A Nummer 1.2 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- „1.2 Einstellungen erfolgen jeweils zum 1. Februar eines Jahres.  
Die Schulämter haben danach die Möglichkeit, diese aus-  
geschriebenen Stellen bis einschließlich 31. Mai zu beset-  
zen.  
Darüber hinaus kann durch das jeweilige Schulamt ent-  
schieden werden, dass ein Teil der zum 1. Februar aus-  
geschriebenen Stellen über den 31. Mai hinaus unbesetzt  
bleibt, um noch bis zum Schuljahresbeginn unbefristete  
Einstellungen vornehmen zu können. Die Schulämter  
haben diese Entscheidung dem Bildungsministerium bis  
zum 31. Mai mitzuteilen.“

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 48